



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 6 „Hoveloh II“ in der Ortschaft Ascheberg	1
2. Aufstellung des Bebauungsplanes A 6 „Hoveloh II, neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Bürgerbeteiligung	4
3. Fund- und Verlusstsachen im Februar 2008	6
4. Fund- und Verlusstsachen im März 2008	7
5. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I – VII Herbern	8
6. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn	9
7. Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen	10

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans A 6 „Hoveloh II“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans A 6 „Hoveloh II“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64, S. 3316)) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans A 6 „Hoveloh II“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 2 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

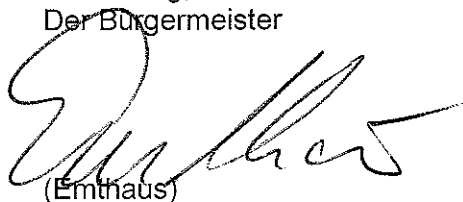
Die vorliegende 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans A 6 „Hoveloh II“ beinhaltet die Verschiebung der bestehenden Baugrenze um ca. 7 m in östlicher Richtung sowie den Bau eines Flachdaches alternativ zu der bisherigen Satteldach-Vorgabe.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

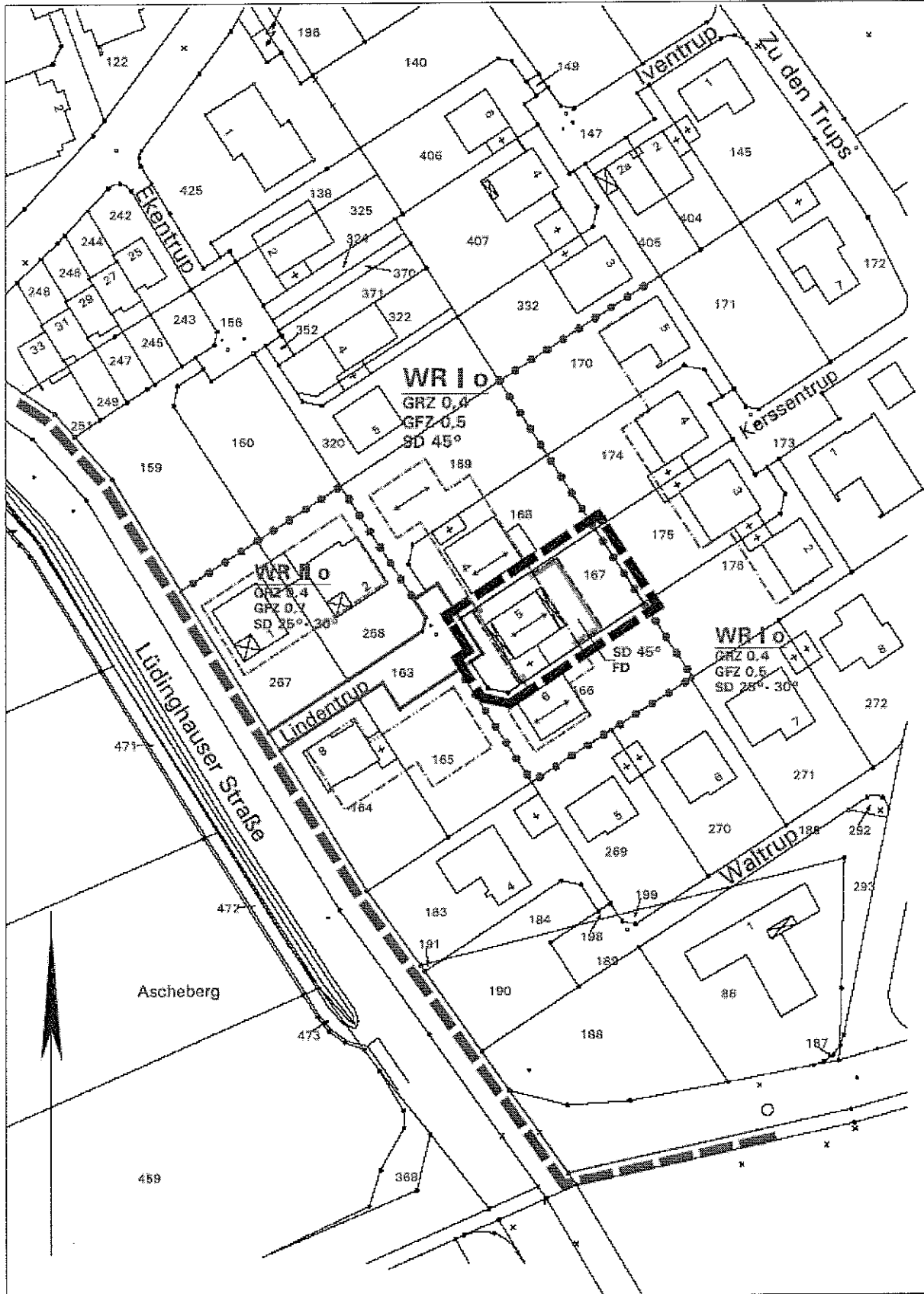
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 02.04.2008  
Der Bürgermeister



(Emthaus)

**Gemeinde Ascheberg**  
**Geltungsbereich der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans A 6**  
**„Hoveloh II“**



## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplans A 6 „Hoveloh II, neu“**

- Bekanntgabe des Termins zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 15.04.2008

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans A 6 „Hoveloh II, neu“ beschlossen.

Durch die Neuaufstellung ist es möglich, den Plan den zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften anzupassen und auch Gesetzesänderungen einzuarbeiten. Ebenso können die textlichen Festsetzungen den heutigen Bedürfnissen der Betroffenen angepasst werden.

Darüber hinaus weist der Plan Unstimmigkeiten mit der Örtlichkeit auf, die überwiegend durch Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen bzw. durch veraltetes Kartenmaterial entstanden sind und als redaktionelle Korrekturen ebenfalls aufgenommen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am


**Dienstag, 15. April 2008 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Raum 7 (Besprechungsraum 1. OG) erläutert werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 02.04.2008

Der Bürgermeister



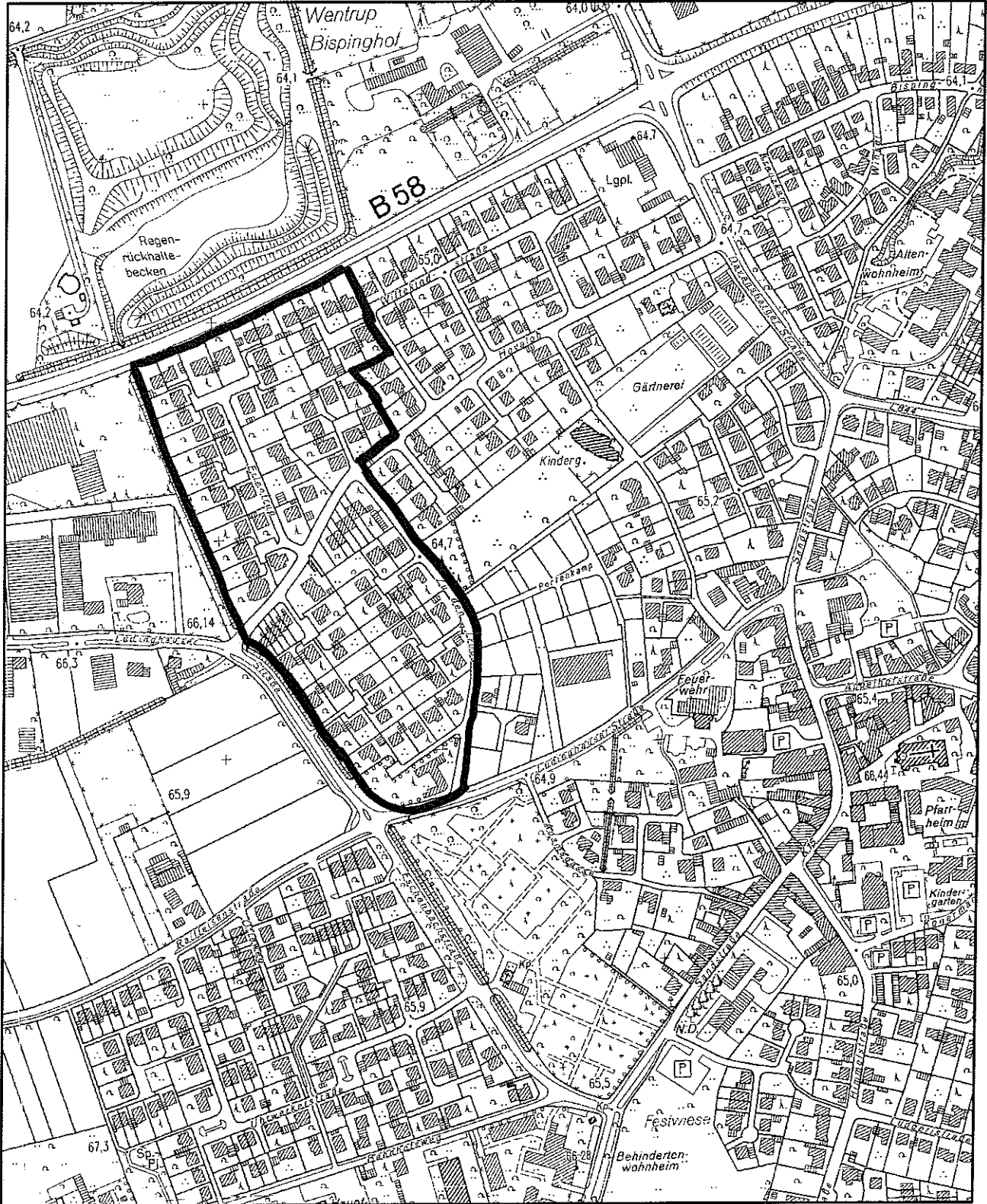
(Emthaus)

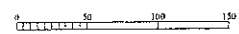
Bereich der Neuaufstellung

A 6 "Hoveloh II"

1:5000

 **KREIS  
COESFELD**  
Der Landrat



Maßstab: 1:5000  Meter

## Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat Februar 2008

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 6 Damenräder
- 1 Herrenrad
- 3 Mountainbikes
- 1 Kindergeldbörse
- 1 Handy
- Bargeld
  
- 1 Autoschlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet:

- goldener Ring mit Billiant
- schwarze Geldbörse, „Eastpak“
- Laufrad
- Nokia-Handy 6300 mit Kamera, schwarz-silber
- Damenrad, „Göricke“, lila, Nr. P 94028517, Korb
- Handy, Nokia“, grau-grün
- Herrenrad, Union, grün, 28er 3 Gänge
- Rucksack, dunkel, Inhalt: Schwimmzeug (u. a. Wilde-Kerle-Handtuch)
- Damenrad, braun, keine Gangschaltung
- 
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 03.03.2008

Der Bürgermeister  
Im Auftrag



Kehrenberg

## Bekanntmachung

über die Fund- und Verlostsachen im Monat März 2008

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 3 Damenräder
- 2 Jugendräder
- 1 Kinder-Trekkingrad
- 1 Kinderarmband
- 1 Schal
- 1 Hut
- diverse Schlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet:

- Damenrad, „Blücher“, silberfarben, 28 Zoll, großer brauner Ledersattel
- Damenrad, „Cuve Nostalgie“, schwarz, R.-Nr. W 03122050
- Trekkingfahrrad, „Arcona“, blau, schwarzer Korb vorne, 28 Zoll, R-Nr. B 1169641
- Cityrad, „Brennabor“ Wave Pro“, schwarz, 4 Gänge, R-Nr. J98103245
- Geldbörse incl. diverser Karten
- goldene Kette mit Anhänger
- Damenrad, „Miracle oder „Magic“, silber-blau, 28 Zoll, 5 Gänge, Klingel defekt
- Hollandrad, dunkle Farbe, 3 Gänge, besonderer Korb hinten
- Damenrad, „Ketteler City Comfort“, schwarz-silber, 28 Zoll, 7 Gänge, R.-Nr. 0085206
- Brille, Metallgestell, rechteckige Gläser
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 01.04.2008

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

  
Kehrenberg



Jagdgenossenschaften  
I – VII Herbern

59387 Ascheberg 31. März 2008

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I – VII Herbern werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu der 27. gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am Dienstag, **dem 6. Mai 2008 um 20.00 Uhr im Gasthaus Domschänke Antika Fattoria in Herbern, Benediktus-Kirchplatz 2**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Billermann)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 26. gemeinsame Jagdgenossenschaftsversammlung am 24. Mai 2007
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2007 sowie Entlastungserteilung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahlen zum Jagdvorstand
  - 3.1 Jagdvorsteher und Stellvertreter
  - 3.2 Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - 3.3 Vertrauensmänner der Jagdgenossenschaften I – VII Herbern und deren Stellvertreter
  - 3.4 Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
  - 3.5 Geschäftsführer und Stellvertretung
4. Auslagenersatz für die Mitglieder des erweiterten Jagdvorstandes
5. Vergütung des Geschäftsführers
6. Beschluss über die Haushaltspläne 2008
7. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2008
8. Mitteilungen
9. Anfragen

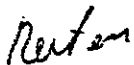
Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirkes Horn  
Gemeinde Ascheberg

59387 Ascheberg, 31. März 2008

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn, Gemeinde Ascheberg, werden hiermit zu der 35. Mitgliederversammlung eingeladen, die am Freitag, **dem 25. April 2008 um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zum letzten Wolf“ in Horn**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der Jagdgenossenschaftssatzung nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Roters)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 34. Sitzung am 8. Mai 2007
2. Abnahme der Jahresrechnung 2007 und Entlastungserteilung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahlen
  - 3.1 Jagdvorsteher und Stellvertreter
  - 3.2 Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - 3.3 Zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
  - 3.4 Geschäftsführer
4. Aufwandsentschädigung des Jagdvorstehers
5. Vergütung des Geschäftsführers
6. Auslagenersatz für die Mitglieder des erweiterten Jagdvorstandes
7. Beschluss über den Haushaltsplan 2008
8. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2008
9. Mitteilungen
10. Anfragen



## **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>April - November 2008</b>
<b>Kreis</b>	<b>Coesfeld</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Ascheberg</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).